

Impr. de El Principado in Barcelona.
Lasarte, M., Teodora. 4°. 1 pes.

Minuesa de los Ríos in Madrid.
Cogliolo, P., Estudios acerca de la evolución del derecho privado.
4°. 4 pes.

Murillo in Madrid.
Pidal, P., Espiritualismo logico. Sintesis de mi conciencia metafisica.
8°. 3 pes.

Tip. de San Francisco de Sales in Madrid.
Pons Boigues, F., Ensayo bio-bibliográfico sobre los historiadores y geógrafos arábigo-españoles. Fol. 10 pes.

»Nachrichten

der Industrie- und Handelsgesellschaft M. O. Wolff in St. Petersburg und Moskau.

Die eben erschienene Doppelnummer 10. — 11. (Juli—August 1898)* dieser »Nachrichten« (Asstoria) enthält an erster Stelle einen Artikel von W. O. Konow »Die Ansichten und Ideen des russischen Kritikers und Publizisten Pissarew. Zum dreißigjährigen Gedenktag seines Todes«. (Mit Porträt und Autograph.) Pissarew (1840—1868) gilt nach Bjelinskij und Dobrosljubow für den dritten der geistigen Heroen, die Rußland aus dem Schlafe der Leibeigenschaft weckten und es den Kreisen der europäischen Ideenbewegung zuführten. Dabei waren aber die meisten seiner Arbeiten nicht eigentlich kritischer Natur wie die seiner beiden Vorgänger, sondern sie waren eher »lyrische Ergüsse einer jungen Seele, die mit naiver Offenheit ihre ersten kaum durchlebten Eindrücke den Lesern mitteilt«. Kein Wunder daher, daß Pissarew hart mit der Wirklichkeit zusammenstieß: die Jahre 1862—66 mußte er in Festungshaft zubringen, und noch lange nach seinem Tode waren seine Schriften als angebliche Quelle des Nihilismus zeitweilig verpönt.

Es folgt eine Plauderei von D. W. A.: »Ist das Buch ein Freund oder ein Knecht?« die sich dahin entscheidet, daß das Buch ein Freund sei für den Dichter, ein Knecht für den Gelehrten, dem es Material zu weiteren Forschungen gebe. Weiter bespricht der Kunsthistoriker W. W. Tschujko in einem Artikel »Zur Geschichte der Bucheinbände«, nachdem er die römischen, die deutschen des sechzehnten Jahrhunderts, die italienischen Einbände kurz erwähnt hat, die kunstvollen französischen Einbände von der Zeit Groliers an. Unter den beigegebenen vierzehn Abbildungen von Einbänden befinden sich ein italienischer, drei englische und ein deutscher (letzterer aus dem 17. Jahrhundert).

Im Artikel »Bücherbote Nr. 1.« schildert N. Swjetschin den ersten Versuch, den das Bücherlager des Semstwo im Gouvernement Saratow gemacht hat, um gute Bücher durch einen Kolporteur in das Volk zu bringen. Der Versuch ist sehr gut gelungen; es sind in drei Monaten für 322 Rubel Bücher verkauft worden, und es eröffnet sich die Aussicht, daß eine bessere Literatur wird ins Volk gebracht werden können, als sie bisher dort vorhanden ist. Die Aufgabe war, wie der Verfasser sagt, ziemlich gewagt, weil die Märkte des Absatzes, auf die das Bücherlager rechnet, von den Kolporturen (oseni) der Moskauer Verlagsfirmen fest eingenommen sind, die es verstanden haben, der Sache der Verbreitung von Volksbüchern (in ihrem Sinne) einen weiten Umfang zu geben. Jene Kolporture haben sich sozusagen ins Volk eingelebt, haben seinen Geschmack, seine Wünsche und Forderungen erfaßt und haben ihren Chefs wertvolle Aufklärungen darüber gegeben, was eben gerade das Volk liest und was es zu lesen wünscht, welche Bücher ihm nötig sind, wie sie äußerlich aussehen müssen u. s. w. Ja mehr noch: sie haben sogar mit ihren Klienten oft besondere Abkommen getroffen, indem sie von ihnen als Zahlung für Bücher verschiedene Waren annehmen, wie Hühner, Butter, Eier, bis hinauf zu »lebendem Inventar«, worunter wohl Rinder, Pferde zc. zu verstehen sind. Ein gewiß interessanter Beitrag zur Praxis der Kolportage!

Der nächste Artikel bringt eine Skizze über Jules Michelet (aus Anlaß seines hundertjährigen Geburtstages) mit seinem Bildnis, und dann folgt der Schluß des schon durch mehrere Nummern gehenden Artikels »Anleitung zur Errichtung von Haus- und Familienbibliotheken« von N. P. Tschernow. In der Monatsrevue sind zwei Werke über die Geschichte Westeuropas (von N. Karjew und M. Kowalewskij), sowie die gesammelten Werke von N. A. Slutschewskij (Dichter und Verfasser von Erzählungen) besprochen. Die »Literaturchronik« bietet die gewöhnlichen literarischen, bibliographischen und anderen Notizen, auch den Briefkasten (Nr. 215—266).

Noch sind zwei Artikel zu erwähnen, die einen gewissen inneren Zusammenhang haben: der eine von P. Siwlow tritt gegen das Verleihen von Büchern an Freunde und Bekannte auf, weil die Entleiher sie zerlesen, beschmutzt oder gar nicht zurückgeben. Als abschreckendes Beispiel ist die Abbildung einer »Schönen« beigegeben, die recht wild mit den Blättern eines vor ihr liegenden Buches

umgeht. Vielleicht rührt von demselben Verfasser auch der andere Artikel her, den wir hier zu Ruß und Frommen des Buchhandels in Uebersetzung mitteilen:

Zehn Verbote für Bücherleser.

1. Leihe nicht von andern Bücher zum Lesen, wenn es dir selbst möglich ist, Bücher zu kaufen.
2. Schneide die Seiten eines Buches nicht mit den Fingern auf, selbst dann nicht, wenn du überzeugt bist, daß deine Finger rein sind.
3. Befeuchte beim Durchblättern eines Buches die Finger nicht mit Speichel, denn das ist unanständig und für die Gesundheit gefährlich.
4. Sieb nicht alle für die Mitgift deiner Tochter bestimmten Gelder aus, ohne vorher eine, wenn auch nur kleine Bibliothek gekauft zu haben.
5. Reise nicht aufs Land, in Bäder oder in Kurorte, ohne vorher einige Bücher in deinen Koffer gepackt zu haben.
6. Kleide dich nicht elegant und halte dich für keinen Gentleman, wenn du unsaubere und beschmutzte Bücher liest.
7. Kaufe nie wissentlich gestohlene Bücher, denn du schädigst damit den Verfasser und den Verleger und segest die Würde des Buches selbst herab.
8. Bilde dir dein Urteil über ein Buch nicht auf Grund nur einer von dir gelesenen Recension.
9. Nicht das mache dir Sorge, daß du einen Keller voll Wein habest, sondern daß du im Besitz einer möglichst vollständigen Bibliothek seist.
10. Sage nicht, du habest keine Mittel, Bücher zu kaufen, wenn es dir nicht an Mitteln fehlt, eine Menge unnötiger Ausgaben zu machen.

Kleine Mitteilungen.

Unlauterer Wettbewerb. — Ein Kaufmann L. war bis zum 30. September 1896 bei der Firma S., die ein Export- und Kommissionsgeschäft nach Spanien und Portugal betreibt, als Reisender thätig. Er gründete dann ein ähnliches Geschäft. Als dem Inhaber der Firma S. auffiel, daß L. fleißig Auszüge aus den Geschäftsbüchern mache, stellte er ihn zur Rede und fragte ihn, ob er damit umgehe sich selbständig zu machen. L. erwiderte, daß er durchaus nichts vorhabe, worauf S. den in ihm erwachten Verdacht fallen ließ. Am 1. Januar 1897 trat L. aus und wurde Sozius des R. S. erfuhr aber, daß der Gesellschaftsvertrag, der im Januar 1897 zwischen R. und L. abgeschlossen war, laut mündlicher Vereinbarung rückwirkende Kraft vom 1. Oktober 1896 haben sollte, und nun erstattete er Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs gegen L., der auch gestand, aus dem Fabrikanten-Register seines bisherigen Geschäftsherrn Auszüge gemacht und diese seinem Teilhaber zur Verfügung gestellt zu haben.

Das Schöffengericht sprach L. frei mit der Begründung, daß er die in seiner Stellung zu seiner Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse nicht an andere verraten, sondern in seiner Eigenschaft als Teilhaber des R. für sich selbst verwertet habe. Diergegen hatte S. Berufung eingelegt. Er führte vor dem Landgerichte aus, daß das Fabrikantenregister in den Händen eines Mitbewerbers eine gefährliche Waffe sei. Die Bezugsquellen eines Kaufmanns, ein Ergebnis jahrelanger Bemühungen und Erfahrungen, mühten, zumal in einem Exportgeschäft, geheim gehalten werden. Der Angeklagte behauptete, daß jeder junge Mann aus den Geschäftsbüchern Notizen zu machen pflege, um sie für sein späteres Fortkommen zu verwerten. Nach dem Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin sei nicht jede Benutzung des Fabrikanten-Registers als unlauterer Wettbewerb anzusehen, sondern die Frage müsse von Fall zu Fall geprüft werden. Der Vertreter des Klägers suchte das Urteil des Borderrichters an. Der Angeklagte habe die Treue gegen seinen Geschäftsherrn aufs schwerste verletzt, und für diesen Verstoß sei Gefängnisstrafe am Plage. Der Verteidiger führte demgegenüber aus, daß jeder Mensch die Berechtigung habe, die Kenntnisse und Erfahrungen, die er während seiner Lehr- und Dienstzeit erwerbe, für sich zu verwerten. Er bitte um Ladung eines Sachverständigen, der zu begutachten habe, ob das Fabrikanten-Register als ein Geschäftsgeheimnis anzusehen sei oder nicht.

Der Gerichtshof lehnte diesen Antrag ab. Er sei zu einer anderen Anschauung gekommen als der Richter erster Instanz.

* Ueber Nummer 8—9 s. Börsenblatt 1898, Nr. 140, S. 4622—23.